

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Hinweise für Lehrkräfte, die an staatlichen Schulen im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages bzw. nebenamtlich eingesetzt sind

1. Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bzw. nebenamtliche Tätigkeit

Vertretungskräfte werden im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, für das der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung findet oder nebenamtlich tätig.

Nebenamtlich ist eine Lehrkraft tätig, wenn sie anderweitig hauptamtlich mit Dienstbezügen z.B. als Beamter oder Beamtin im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und der Unterricht nicht im Rahmen der hauptamtlichen Verpflichtung erteilt wird. Ferner zählt der Unterricht einer hauptamtlichen Lehrkraft, die sich in einem Altersteilzeitverhältnis in der Freistellungsphase befindet, als nebenamtlicher Unterricht.

Nebenamtliche Lehrkräfte dürfen grundsätzlich nur mit (Nebentätigkeits-) Genehmigung ihres Dienstherrn eingesetzt werden. Für hauptamtliche Lehrkräfte des Freistaates Bayern gilt die Nebentätigkeitsgenehmigung für nebenamtlichen Unterricht im Umfang von höchstens einem Fünftel ihrer Unterrichtspflichtzeit allgemein als erteilt, soweit dienstliche Interessen i. S. des Art. 73 Abs. 3 Bayer. Beamtengesetz nicht beeinträchtigt werden und die Lehrkraft keine andere genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ausübt (vgl. § 13 Abs. 3 Lehrerdienstordnung).

2. Zuständigkeiten

Dienstherr bzw. Arbeitgeber der unter Nr. 1 genannten Lehrkräfte ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweilige Regierung. Nebenamtliche Lehrkräfte üben mit Genehmigung ihres Dienstherrn eine Nebentätigkeit beim Freistaat Bayern aus.

Die Auswahl und der dienstliche Einsatz der Lehrkräfte obliegt (ausgenommen bei Unterricht an Grund- und Hauptschulen) den Schulleitern. Die Schulleiter schlagen der Regierung die Lehrkräfte zur Einstellung vor. Für den Abschluss des Arbeitsvertrages und die Beauftragung bei nebenamtlichem Unterricht ist die jeweilige Regierung zuständig.

Die Vergütungsabrechnung, Vergütungsauszahlung (ggf. auch Abschlagsanweisung), Feststellung der Sozialversicherungspflicht, Anmeldung bei der zuständigen Krankenkasse (ggf. auch bei der Zusatzversicherung) und ggf. die Gewährung von Kindergeld und der Jahressonderzahlung erfolgen durch das zuständige Landesamt für Finanzen.

3. Vergütung/Entgelt

Der Unterricht von nebenamtlichen Lehrkräften wird nach „Einzelstunden“ vergütet. Es werden nur die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden vergütet. Die Vergütungshöhe bemisst sich nach den jeweiligen für die Mehrarbeit im Schuldienst geltenden Sätzen.

Lehrkräfte, die vom Geltungsbereich des TV-L erfasst sind, erhalten das tarifliche Entgelt.

4. Steuerrecht

Lohnsteuerabzug und Einkommensteuer-Erklärungspflicht richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Unterrichtstätigkeit der nebenamtlichen Lehrkräfte gehört steuerlich grundsätzlich zur selbständigen Tätigkeit. Die Vergütungen unterliegen grundsätzlich nicht dem Lohnsteuerabzug; sie sind aber als Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Lehrkräfte, die mit nicht mehr als einem Drittel der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt sind, können grundsätzlich eine Steuerbefreiung von Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes geltend machen.

5. Sozialversicherungspflicht bzw. Sozialversicherungsfreiheit

a) Die Sozialversicherungspflicht / -freiheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen

- *Kurzfristige Beschäftigungen* von längstens 2 Monaten (bei einer 5-Tage-Woche) oder höchstens 50 Arbeitstagen (Unterrichtstage + Tage für die Vor- und Nacharbeit) innerhalb eines Kalenderjahres sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei.
- *Geringfügige Beschäftigungen* mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von nicht mehr als 400,00 € mtl. sind ebenfalls grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Hier muss der Arbeitgeber pauschale Sozialversicherungsbeiträge abführen, und zwar 15 % vom Arbeitsentgelt an die gesetzliche Rentenversicherung und grundsätzlich 13 % an die gesetzliche Krankenversicherung. Für geringfügig beschäftigte Lehrkräfte, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung (auch nicht familienversichert) sind, muss der Arbeitgeber keine Krankenversicherungsbeiträge ab führen.

b) Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen

Wenn mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander ausgeübt werden, sind für die Beurteilung der Frage, ob die Betragsgrenze von 400,00 € überschritten wird, die Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Bei Überschreiten dieser Grenze müssen vom Arbeitnehmer und den Arbeitgebern für jede geringfügige Beschäftigung Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entrichtet werden.

c) Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrages

Geringfügig Beschäftigte mit einem durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelt von nicht mehr als 400,00 €, für die der Arbeitgeber pauschal Beiträge zur Rentenversicherung zahlt, haben die Möglichkeit, durch Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit den zwölfprozentigen Arbeitgeberbeitrag auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 19,5%) aufzustocken, um damit das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung zu erwerben.

Die Wahl der Rentenversicherungspflicht muss schriftlich gegenüber dem Landesamt für Finanzen – Bezügestelle – erklärt werden. Sie gilt für die gesamte Dauer der jeweiligen geringfügig entlohnten Beschäftigung. Die Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist unverzüglich der Bezügestelle mitzuteilen, da dieser Verzicht nur für die Zukunft abgegeben werden kann. Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der geringfügigen Beschäftigung ein, wirkt sie ab dem Beginn der Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer dies verlangt. Wenn Sie eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben und die Rentenversicherungspflicht gewählt haben, ist der volle Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 19,5% zu zahlen. Der Freistaat Bayern trägt hiervon einen Arbeitgeberanteil von 15% und der Arbeitnehmer einen Anteil von 4,5% des aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung erzielten Arbeitsentgelts. Bei Arbeitsentgelten unter 155,00 € muss allerdings ein Mindestbeitrag entrichtet werden. Dieser Mindestbeitrag beträgt derzeit 30,23 € (19,5% von 155,00 €).

Beispiel:

Das Arbeitsentgelt aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung beträgt 90,00 € mtl. Der Arbeitnehmer hat die Rentenversicherungspflicht gewählt.

Mindestbeitrag (19,5% von 155,00 €):

30,23 €

Arbeitgeberanteil (15% von 90,00 €):

./. 13,50 €

Arbeitnehmeranteil:

16,73 €

d) Hauptberufliche Selbständige sind, auch wenn sie an mehr als 50 Tagen und mit einem Entgelt von mehr als 400,00 € mtl. beschäftigt sind, grundsätzlich kranken- und pflegeversicherungsfrei.

e) Niedriglohnbereich zwischen 400,01 € und 800,00 €

Bei mehr als geringfügigen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen innerhalb der sog. Gleitzone mit einem regelmäßigen monatlichen (Brutto-) Entgelt von mehr als 400,00 € bis zu 800,00 € reduzieren sich die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Statt der üblichen rd. 21% beginnt der Anteil, den der Arbeitnehmer zu zahlen hat, bei ca. 4% (bei 400,01 €) und steigt dann auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 21% (bei 800,00 €) progressiv an.

Diese Regelungen der sog. Gleitzone gelten nicht für sozialversicherungsfrei Beschäftigte, für Beschäftigte mit einem regelmäßigen durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelt von mehr als 800,00 € und für Personen, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden.

Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmeranteils

Da sich die Höhe der Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt richtet, werden sich bei der Anwendung der Gleitzone aufgrund des reduzierten Arbeitnehmerbeitrages auch die Rentenansprüche verringern.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die Beschäftigungen innerhalb der Gleitzone ausüben, haben zur Vermeidung der Renten mindernden Auswirkungen in der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, müssen Sie gegenüber dem Landesamt für Finanzen – Bezügestelle – **schriftlich** erklären, dass der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung das tatsächliche Arbeitsentgelt (Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone) zu Grunde gelegte werden soll. Die Erklärung kann nur **für die Zukunft** und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Die Erklärung bleibt für die Dauer der Beschäftigung bindend.

- f) Versicherungspflichtige Arbeitnehmer können unter bestimmten Bedingungen ihre Krankenkasse wählen. Das Wahlrecht ist spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht auszuüben. Die gewählte Krankenkasse stellt eine Mitgliedschaftsbescheinigung aus. Ein Exemplar dieser Mitgliedschaftsbescheinigung ist an das Landesamt für Finanzen – Bezügestelle – zu schicken. Die Anmeldung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen ist nicht möglich. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, hat das Landesamt für Finanzen den versicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der gesetzlichen Krankenkasse anzumelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestand. War der Arbeitnehmer bislang noch nicht gesetzlich versichert und trifft er selbst keine Entscheidung, geht das Wahlrecht auf den Arbeitgeber über.
- g) Eine bestehende private Krankenversicherung oder eine Mitversicherung beim Ehegatten im Rahmen einer gesetzlichen (Familienhilfe) oder privaten Versicherung haben auf den Eintritt der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht keinen Einfluss. Es ist in das Ermessen des Arbeitnehmers gestellt, zur Vermeidung einer doppelten Belastung (Pflichtbeiträge + Beiträge zur privaten Krankenversicherung) das private Versicherungsverhältnis ruhen zu lassen oder zu kündigen.

Wegen der Auswirkungen der Pflichtversicherung auf einen evtl. bestehenden Beihilfeanspruch (z. B. bei Ehegatten von im öffentlichen Dienst beschäftigten Beamten) bitten wir Sie, sich direkt an die jeweilige Beihilfestelle zu wenden.

- h) Für die Anmeldung zur Krankenkasse benötigt das Landesamt für Finanzen die Rentenversicherungsnummer.
- i) Das Landesamt für Finanzen – Bezügestelle – ist verpflichtet, die Sozialversicherungspflicht eingehend zu prüfen und im Zweifel die Entscheidung der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse einzuholen.
- j) Lehrkräfte (ausgenommen sind Studenten und Geistliche), die erstmals eingestellt werden, müssen bei Beginn der Beschäftigung eine einfache Kopie ihres *Sozialversicherungsausweises* vorlegen.

Der Sozialversicherungsausweis wird von der Deutschen Rentenversicherung in Berlin vergeben. Er ist so groß wie ein Personalausweis, aus besonderem Papier und gegen Fälschung geschützt.

Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen unmittelbar an die zuständige Regierung bzw. an das Landesamt für Finanzen.